



### 6.40.50 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal vom 17. Januar 2017

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 17. Januar 2017 gemäß § 18 Absätze 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen (Mitt.TUC 2019, Seite 63):

#### Präambel

Diese Ordnung enthält die vereinheitlichten Zugangs- und Zulassungsregelungen für alle konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal. Ergänzende studiengangspezifische Anforderungen werden in studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen geregelt.

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengängen an der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Zulassungsverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird auf ein Zulassungsverfahren verzichtet, der Zugang zum Studium richtet sich nach § 3. Das jeweils anzuwendende Verfahren wird in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen bestimmt.

## § 2

### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Das Studium beginnt in der Regel zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss in elektronischer Form über das Onlineportal der Technischen Universität Clausthal durchgeführt werden und mit den im Anhang A dieser Ordnung aufgezählten erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Technischen Universität Clausthal per Post eingehen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen in der von der Technischen Universität Clausthal im onlineunterstützten Bewerbungsverfahren genannten Frist bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Technischen Universität Clausthal und werden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal unberührt.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen (ohne Zulassungsbeschränkungen)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangs- bzw. Zulassungsprüfungsausschuss. Dieser legt auch Art und Umfang der Anforderungen an ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium in den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen in Form von Mindestzugangsvoraussetzungen und weiteren erforderlichen Kenntnissen fest. Die Feststellung kann mit Auflagen gemäß § 5 Nebenbestimmungen versehen werden.

Die auf dieser Grundlage erteilte vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 3. Sind die erfolgreich erfüllten Auflagen fristgerecht und im vollen Umfang nachgewiesen oder wird der Nachweis der fachlichen Eignung rechtzeitig erbracht, wird die vorläufige Zulassung durch eine endgültige Zulassung für das darauffolgende Semester ersetzt. Hierbei sind die Einschreibfristen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal zu beachten. Die Anzahl der für diesen Studiengang verbrachten Fachsemester ist fortzuschreiben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und

eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn

- a) mindestens 150 Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System / ECTS) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180,
- b) mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 oder
- c) mindestens 210 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 240

erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraumes (bis 30. April bei Beginn des Studiums zum Wintersemester bzw. 31. Oktober bei Beginn des Studiums zum Sommersemester) erlangt wird. Die Frist zum Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss bzw. eines gleichwertigen Abschlusses legt die Technische Universität Clausthal gemäß § 18 Abs. 8 Satz 2 NHG auf den 30. Juni bei Beginn des Studiums zum Wintersemester bzw. 31. Dezember bei Beginn des Studiums zum Sommersemester fest.

Die auf dieser Grundlage erteilte vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf dieser Frist. Wird der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss fristgerecht erbracht, wird die vorläufige Zulassung durch eine endgültige Zulassung für das darauffolgende Semester ersetzt. Hierbei sind die Einschreibfristen der Immatrikulationsordnung der

Technischen Universität Clausthal zu beachten. Die Anzahl der für diesen Studiengang verbrachten Fachsemester ist fortzuschreiben.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber für einen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Welche sprachlichen Mindestvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang nachzuweisen sind, ist den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen zu entnehmen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber für einen englischsprachigen Studiengang, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die über keinen englischsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der englische Sprache nachweisen. Welche sprachlichen Mindestvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang nachzuweisen sind, ist den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen zu entnehmen.
- (6) Für mehr- oder anderssprachige Studiengänge werden in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen gesonderte Sprachvoraussetzungen festgelegt.

#### § 4

#### Zulassungsverfahren (bei Zulassungsbeschränkungen)

- (1) Die Auswahlentscheidung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wird wie folgt getroffen: Für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelorzeugnisses oder des Nachweises über den Studienstand zum Zeitpunkt der Bewerbung und weiterer zu berücksichtigender Kriterien gemäß den Vorgaben der jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (bspw. Motivationsschreiben, Auswahlgespräch, Nachweis einschlägiger Berufserfahrung/Berufsausbildung/Praktika, Auslandserfahrung u.a.) werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Dabei muss die Note des Bachelorzeugnisses oder die nachgewiesene Bachelordurchschnittsnote mit mindestens 51% in die Auswahlentscheidung einfließen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Mindestanforderungen und die Erteilung von fachlich notwendigen Nebenbestimmungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten im Zulassungsverfahren entsprechend.
- (3) Das für die Vergabe der Punktzahlen geltende Punkteschema wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen geregelt.
- (4) Der Zulassungsprüfungsausschuss nach § 6 trifft die Zulassungsentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal unberührt.

- (6) Die Anwendung des Zulassungsverfahrens bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

## § 5

### Auflagenerteilung, Eignungsprüfung

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschüsse können nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 eine positive Entscheidung gemäß § 7 Absatz 1 mit Auflagen versehen. Bei der Auflagenerteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer engen fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.
- (2) Im Falle von Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel dem Nachweis von notwendigen Sprachvoraussetzungen oder Mindestzugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 4 Absatz 2, ist eine Auflagenerteilung nicht zulässig.
- (3) Fachliche Auflagen im Sinne des § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 sollen innerhalb von zwei Semestern nachgeholt und nachgewiesen werden.
- (4) Der Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschuss kann eine fachgebundene Eignungsprüfung durchführen, wenn eine Positiventscheidung nach § 5 Absatz 1 mit mehr als 11 LP zu versehen wäre. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob es sich bei dem vorangegangenen Studium um ein fachlich geeignetes Studium im Sinne der jeweiligen Studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen handelt. Mögliche Auflagen, über diese Grenze hinaus, sollen bedarfsgerecht und den individuellen Fähigkeiten entsprechend ausgesprochen werden, um ein zügiges Studium zu ermöglichen.

In einer Eignungsprüfung werden die in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen genannten Grundlagen überprüft. Die Bewerberin bzw. der Bewerber werden schriftlich vom Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschuss zur Eignungsprüfung eingeladen und bei bestandener Prüfung zugelassen. Der Umfang noch zu vergebender Auflagen richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

## § 6

### Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschüsse (Z-Ausschuss; ZPA)

- (1) Zur Durchführung der Verfahren setzt die zuständige Fakultät für jeden Studiengang einen Zugangsprüfungsausschuss oder einen Zulassungsprüfungsausschuss ein und überträgt ihm sämtliche Zuständigkeiten des Verfahrens.
- (2) Den Ausschüssen nach Absatz 1 gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein

Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören, dieses übernimmt den jeweiligen Ausschussvorsitz. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Ausschüsse sind:

- a) Entscheidung über den Zugang, die Zulassung, ggf. unter Auflagen oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Durchführung der hierfür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
- b) die Dokumentation der getroffenen Zugangsentscheidung, Wiederkehrende oder eindeutig definierte grundsätzliche Zugangsentscheidungen können an die statusrechtlich zulassenden Stellen per Handlungsvollmacht übertragen werden. Hierfür sind Maßgaben zur Qualitätssicherung und Vereinheitlichung zu beachten.

(4) Die Ausschüsse berichten bei Bedarf der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Verfahren.

## § 7

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die positiv beschieden werden können, erhalten von der Technischen Universität Clausthal einen schriftlichen Bescheid (sog. „Zulassungsbescheid“). Der Bescheid über eine erfolgreiche Zugangs- oder Zulassungsprüfung kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form mitgeteilt werden. Im Falle eines Zulassungsverfahrens nach § 4 wird im Zulassungsbescheid eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle einer Entscheidung nach § 4 ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 8

### Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 9

### Ermächtigung

Die Regelungen in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen sind von den jeweils zuständigen Fakultäten fortzuschreiben und an die jeweiligen Anforderungen frühzeitig anzupassen. Notwendige Änderungen sind sechs Monate vor Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Fakultätsräten zu beschließen.

## § 10 Sonstiges

Der Begriff „Zugang“ bezieht sich auf die Prüfung der für den gewünschten Studiengang notwendigen Hochschulzugangsberechtigung. Die Prüfung der jeweiligen studienangabezpezifischen Vorgaben sind nach dieser Ordnung Bestandteil des Zugangsverfahrens.

Existieren für einen Studiengang besondere Anforderungen (zum Beispiel in Form von Zulassungsbeschränkungen/-verfahren) wird von einer „Zulassung“(-sprüfung) gesprochen.

Die Rechtsstellung von Fachhochschulen ist an das jeweilige Hochschulrecht gebunden. So sind in der Regel auch „Berufsakademien“ oder „Duale Hochschulen“ als Fachhochschulen anzusehen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisher gültigen Ordnungen, die den Zugang oder die Zulassung zum Masterstudium an der Technischen Universität Clausthal regeln, außer Kraft.



## ANLAGE A – Allgemeine Regelungen

### Bewerbungsfristen (Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 AZO-M)

Bewerbungsschluss für ...	Zum Wintersemester:	Zum Sommersemester:
<b>Studienanfänger Master ohne Zulassungsbeschränkungen</b>		
Bildungsinländer	01.10. des Jahres	01.04. des Jahres
Bildungsausländer	15.07. des Jahres	15.01. des Jahres
<b>Studienanfänger Master mit Zulassungsbeschränkungen</b>		
Bildungsinländer	15.07. des Jahres	15.01. des Jahres
Bildungsausländer	15.07. des Jahres	15.01. des Jahres
Hochschulwechsler (ohne Zulassungsbeschränkungen) Bewerbungsschluss in allen Studiengängen (Bildungsin- und -ausländer)	15.10. des Jahres	15.04. des Jahres
Gasthörer	ganzjährig	ganzjährig

### Zuständigkeitsregelungen der Fakultäten (Zu § 9 AZO-M)

1 – Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften beschließt über die studien- gangsspezifischen Regelungen folgender Studiengänge:

- Chemie
- Energie und Materialphysik
- Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

2 – Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften beschließt über die studien- gangsspezifischen Regelungen folgender Studiengänge:

- Technische Betriebswirtschaftslehre
- Geothermal Engineering
- Mining Engineering
- Petroleum Engineering
- Geoenvironmental Engineering
- Rohstoff-Geowissenschaften
- Umweltverfahrenstechnik und Recycling
- Energiesystemtechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen

3 – Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau beschließt über die studiengangspezifischen Regelungen folgender Studiengänge:

- Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
- Systems Engineering (Weiterbildung)

Stand: Juni 2016

### Bewerbungsunterlagen (Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 AZO-M)

Mit dem Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AZO-M sind Zeugnisse und sonstige Nachweise in beglaubigter Kopie einzureichen:

Für einen Masterstudiengang

- a) das Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die aktuellen Leistungspunkte des vorangegangenen Studiums,
- b) Nachweise über die sprachlichen Mindestvoraussetzungen nach § 3 Absatz 4 bis 6 AZO-M,
- c) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 1 AZO-M sowie
- d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

Sind die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt, müssen diese in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung eingereicht werden.

**Handlungsvollmacht (Zu § 6 Absatz 3 b AZO-M)**

Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang **MUSTER** ;  
 Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum [ ] SS / [ ] WS \_\_\_\_\_

1.) Vermerk:

Der Zugangsprüfungsausschuss für den o. g. Masterstudiengang hat in seiner Sitzung am ???.??.???? dem Studentensekretariat bzw. Internationalen Zentrum Clausthal folgende Handlungsvollmacht für die Zulassung übertragen:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Bewerber- nummer:	Name:	Vorname: [ ] männlich / [ ] weiblich
----------------------	-------	--------------------------------------

b) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

A	Die Sprachvoraussetzung der AZO-M liegen vor.	[ ] Ja [ ] Nein, Ablehnung!
	[ ] Muttersprachler, [ ] erfolgreicher Abschluss deutschsprachiger BSc-StGang oder [ ] DSH 2 oder TestDaf Stufe 4	
B	gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium	[ ] Ja [ ] Nein, Ablehnung!
	Art: [ ] Bachelor / [ ] ...	entspricht der HV? [ ] Ja / [ ] Nein
	Studiengang	[ ] Ja / [ ] Nein
	Einrichtung <small>(auch BA u. FH!!)</small>	[ ] Ja / [ ] Nein

c) Besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß SZZO für den Studiengang

[ ] Studium bereits abgeschlossen

Zugangsvoraussetzungen	Nachweis	Erfüllung der Voraussetzung?	
		[ ] Ja	[ ] nein
		[ ] Ja	[ ] nein

[ ] Studium noch nicht abgeschlossen

Zugangsvoraussetzungen	Nachweis	Erfüllung der Voraussetzung?	
erforderliche Studienleistung			
83 % der erforderlichen Leistungen erbracht (d.h. mindestens 150 LP)	aktuelle ECTS: <small>wenn &lt; Mindest-LP = Ablehnung mit Hinweis sich nach Erreichen der Mindestanzahl erneut zu bewerben</small>	[ ] Ja	[ ] nein,
		[ ] Ja	[ ] nein
		[ ] Ja	[ ] nein

Bei Positivprüfung darf nur eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Der erfolgreiche Studienabschluss ist bis zum ???.???.???? nachzuweisen (vgl. § 3 Absatz 3 AZO-M).

- [ ] Die Zugangsvoraussetzungen sind im Rahmen der Handlungsvollmacht erfüllt, die Bewerberin / der Bewerber kann ohne Beteiligung des Zugangsprüfungsausschusses zugelassen werden.
- [ ] Der Antrag ist dem Zugangsprüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, da die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der Handlungsvollmacht nicht erfüllt sind.
- [ ] Die Zugangsvoraussetzungen sind abschließend nicht erfüllt; der Antrag ist abzulehnen.

(Unterschrift)

2.) **Stellungnahme des zuständigen Zugangsprüfungsausschusses**

Zulassung ohne Vorbehalt

Zulassung unter Auflagen und/oder Empfehlungen

Auszug aus der AZO-M (§ 5 Abs. 1)

„Die Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschüsse nach § 6 können nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 eine positive Entscheidung gemäß § 7 Absatz 1 mit Auflagen zu Nebenbestimmungen versehen, die Erfüllung fehlender Module Auflagen zu erfüllen. Bei der Auflagenerteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer engen fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.“

**Prüfungsrechtlicher Hinweis:**

Bei Auflagenprüfungen ist es nicht notwendig, ein gesamtes Modul abzufordern. Ggf. ist es auch möglich, fehlende Modulteile – unter Einhaltung der in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Bachelorstudienganges angebotenen Prüfungen abzufordern.

**Hinweis zu Empfehlungen:**

Die Zulassung zum Master Studium bedeutet, dass (eventuell nach Erfüllung der Auflagen) die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin / des Bewerbers in den für den Masterstudiengang relevanten Gebieten im Wesentlichen denen eines konsekutiv Studierenden entsprechen. Es bleibt in der Verantwortung des/der Studierenden, sich die für die einzelnen Veranstaltungen etwa erforderlichen speziellen Vorkenntnisse selbst zu verschaffen. Vergibt der Zulassungsausschuss in diesem Zusammenhang eine Empfehlung, ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht erforderlich.

Es ist/sind folgende Auflage(n) bzw. Empfehlung(en) auszusprechen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung lt. AFB	Auflage	Empfehlung	Wert in LP
Modul X: (Name)			3
Modul X: (Name)			4
Modul X: (Name)			6
Modul X: (Name)			6
Vorlesung: (Name)	-		(3)
Vorlesung: (Name)	-		(3)
<b>Summe:</b>			

Weitere Auflagen oder Empfehlungen sind der Anlage zu entnehmen.

Ablehnung mit folgender Begründung:

Auswahl	Begründung
	Bisheriges Bachelorstudium ist nicht einschlägig.
	Bisheriges Studium umfasst weniger als 70 LP
	...
	sonstige Begründung: <input type="checkbox"/> vorformulierter Text per E-Mail an: <a href="mailto:studentensekretariat@tu-clausthal.de">studentensekretariat@tu-clausthal.de</a>

---

Sonstige Bemerkungen oder Bearbeitungshinweise:

---

Datum / Unterschrift des Verantwortlichen des Zugangsprüfungsausschusses

**Anlage zur Stellungnahme des zuständigen Zugangprüfungsausschusses für den Masterstudiengang:**

**MUSTER**

Bewerbernummer:	Name:	Vorname: <input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich
-----------------	-------	--

Für die/den o. g. Bewerber/in ist eine Zulassung unter folgenden Auflagen auszusprechen:

Auflage	Modul	Bezeichnung	ECTS
	Modul 1		7
	Modul 2		7
	Modul 3		6
	Modul 4		6
	Modul 5		6
	Modul 6		6
	Modul 7		3
	Modul 8		9
	Modul 9		6
	Modul 10		6
	Modul 11		6
	Modul 12		6
	Modul 13		7
	Modul 14		6
	Modul 15		6
	Modul 16		9
	Modul 17		9
	Modul 21		6
	Modul 22		6
Summe ECTS:			

---

Datum / Unterschrift des Verantwortlichen des Zugangprüfungsausschusses

Liegt keine Handlungsvollmacht vor, werden den Zugangsprüfungsausschüssen folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Zusatzangaben zur Bewerbung für den Masterstudiengang **MUSTER**

Bewerberdaten:

- Bewerbernummer (falls vorhanden)
- Name, Vorname, Geburtsdatum

Angaben zum bisherigen Studium an einer Hochschule

- Land
- Name der Hochschule(n)
- Studiengang/-gänge
- Art des Abschlusses (Bachelor oder anderer Abschluss, z. B. Diplom)
- Studium bereits abgeschlossen – Abschlussdatum / Nachweis
- Studium noch nicht abgeschlossen - Anzahl der ECTS /Nachweis

Weitere Formularinhalte wie Handlungsvollmacht ab 2.)

## ANLAGE B – Muster der Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB)

Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang **MUSTER**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

### Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

*Alternativ:*

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zulassungsverfahren nach § 4 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

### Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

*Alternativ:*

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

**DSH 3** = TDN 5 (circa C1/C2-Niveau) oder **DSH 2** = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

*Alternativ:*

Für den o. a. englischsprachigen Bachelorstudiengang ist das Sprachniveau IELTS mit 6,5 oder TOEFL IBT mit 79 Punkten nachzuweisen.

### Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

*(beispielhafte Darstellung am Beispiel BWL)*

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:



a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 LP, darunter Leistungen in A, B, C und D im Umfang von zusammen wenigstens 30 LP, darunter wiederum

- aa) wenigstens 18 LP aus den Gebieten D, E, F und G und
- ab) wenigstens 18 LP aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;

b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Alternativ:

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse für einen Studienerfolg nachzuweisen:

- Mindestens ?? LP aus dem Bereich XY
- Fachpraktikum von mindestens ? Wochen im Bereich XY
- Kenntnisse im Bereich XY, die in einer möglichen fachlichen Eignungsprüfung nachgewiesen werden können
- Mindestvoraussetzung ist, dass 150 LP des vorangegangenen Studiums uneingeschränkt als fachlich geeignet bewertet werden können. Hierzu sind Grundkenntnisse im Bereich XY im Wert von ?? LP nachzuweisen.

### Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

>>Übersicht über mögliche Auflagenkonstellationen wünschenswert<<

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

### Zulassungsverfahren für Master (zu § 4 Absatz 1 & 2 AZO-M)

Für die Vergabe der Punktzahlen erfolgt nach folgendem Punkteschema:

Abschluss- /Durchschnitts- note	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,0 = 90 Punkte	Beispielsweise:

2,0 = 60 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte Auslandserfahrung = 5 Punkte Ggf. weitere Verbesserungsmöglichkeiten
3,0 = 30 Punkte	
4,0 = 0 Punkte	

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 90)} \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$